

Zu Ltg.-473-1983

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Förderung der kulturellen
Tätigkeiten in Niederösterreich
(NÖ Kulturförderungsgesetz)

B e r i c h t
des
Kultur-AUSSCHUSSES

Der Kultur-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 5. Juli 1983 die Vorlage der Landesregierung, GZ III/2-A-111/2 vom 30. Juni 1982, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der kulturell Schaffenden in Niederösterreich (NÖ Kulturförderungsgesetz) beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag der Abg. Prof. Wallner, Dr. Slawik und andere) ergibt, geändert.

Begründung

Die Begriffe "kulturelle Tätigkeiten" und "kulturelle Leistungen" (§1 Abs. 1 und 2) sind umfassendere Begriffe als die in der Regierungsvorlage verwendeten Begriffe "kulturell Schaffende" und "künstlerische Leistungen".

Der Einschub "die Übernahme von Landeshaftungen" (§2 Abs. 1 lit. f) ermöglicht Maßnahmen, die keine unmittelbare finanzielle Auswirkung haben und somit die Vorstufe einer finanziellen Subvention sind, dennoch aber den Förderungswerbern eine Unterstützung bieten.

Die Formulierung in §2 Abs. 2 bedeutet eine Verdeutlichung gegenüber der Regierungsvorlage.

Im § 3 gehen die Absätze 2 und 3 vom Prinzip der Eigenleistung des Förderungswerbers wie in anderen Förderungsbereichen aus.

Die Formulierungen im § 4 über den NÖ Kultursenat stellen den Versuch einer bereichsmäßigen und regionalen Abdeckung der kulturellen Tätigkeiten im Lande durch dieses Beratungsgremium dar. Die neu zu schaffenden Fachbeiräte entsprechen der großen Meinungsvielfalt der einzelnen Bereiche der Kultur und der dadurch gegebenen Spezialisierung. Der Vorsitz des Referenten der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Abteilung in den Fachbeiräten soll die erforderliche Information der Mitglieder der Fachbeiräte gewährleisten und die Administration dieser Fachbeiräte möglichst einfach gestalten helfen.

Wagner
Berichterstatter

Prof. Wallner
Obmann